



Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

Herrn
Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Straße 27
58640 Iserlohn

13.07.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
S 58 AS 1124/14
(VNR: 272877)
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Küntzle

Telefon 0231 5415-327
Telefax 0231 5415-509

EINGEGANGEN

19. JULI 2016

RA Schulte-Bräucker

S 58 AS 1124/14: [REDACTED] J. JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -

Ihr Zeichen: WSB 2628/13

Sehr geehrter Herr Schulte-Bräucker,

in dem o.g. Rechtsstreit geht es um höhere Leistungen für den Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014, die mit Bescheid vom 11.11.2013 i.d.F. der Änderungsbescheide vom 23.11.2013 und 24.02.2014 vorläufig bewilligt wurden. Nach summarischer Prüfung ergibt sich folgendes Bild:

Die Bewilligungsbescheide dürften *hinreichend bestimmt* sein. Der Kläger dürfte in der Lage gewesen sein, zu erkennen, welcher Betrag ihm bewilligt wurde.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des *vorläufigen Einkommens* des Klägers i.H.v. 200,- € brutto / netto monatlich bestehen derzeit keine Bedenken. Aufgrund der Schwankungen in der Vergangenheit durfte der Beklagte wohl auch erneut vorläufig bewilligen. Die Frage, ob es sich um einen Festlohn handelt, dürfte noch nicht endgültig geklärt sein (siehe insoweit das Vorbringen im Verfahren S 58 AS 3858/13 und den Angaben

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht mit den Stadtbahnlinien U41, U45, U47, U49, S-Bahn (Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr



13.07.2016
Seite 2 von 3

in der März-Lohnabrechnung). Mit Änderungsbescheid vom 24.02.2014 wurde jedenfalls die Beendigung der Tätigkeit ab Februar 2014 (letzter Lohnzufluss wohl in diesem Monat) entsprechend berücksichtigt und die Bewilligung angepasst.

Hinsichtlich der bewilligten *Kosten der Unterkunft und Heizung*, die nach dem ungenehmigten Umzug des Klägers auf die bisherige Miete gedeckelt werden, wodurch der Kläger die Differenz von 47,- € monatlich selbst aus seinem Regelbedarf decken muss, so kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden. Dies wird das Gericht in einem Verhandlungstermin zu klären haben.

Um das Verfahren zu einem Abschluss bringen zu können, werden folgende Unterlagen vom Kläger noch benötigt:

- Einkommensbescheinigungen der Monate November 2013 bis Januar 2014 und Nachweis über den Zufluss des Lohnes (Kontoauszug od. Bescheinigung des Arbeitgebers). Wäre der Kläger mit der Befragung des Arbeitgebers durch das Gericht einverstanden?

Der Beklagte wird angefragt, ob zwischenzeitlich eine endgültige Festsetzung für den Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014 oder ein anderweitiger Änderungsbescheid als die o.g. ergangen ist. Um Übersendung würde gebeten. Von den o.g. streitigen Punkten wären bei einer endgültigen Festsetzung wohl im Wesentlichen die KdU betroffen.



13.07.2016
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der 58. Kammer
Döring
Richterin
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)
